

AZ: 946/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Schadensersatzforderung des Beschwerdeführers im Anschluss an eine Versorgungsunterbrechung.

Am 19.11.2019 kam es im Niederspannungsnetz der Beschwerdegegnerin – der Netzbetreiberin – zu einer Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung auch an der Lieferstelle des Beschwerdeführers. Ursache war ein Kabelfehler, der einen Kurzschluss verursachte. Zum Zwecke der Störungsbeseitigung wurde eine Unterbrechung der Stromversorgung vorgenommen. Im Anschluss stellte der Beschwerdeführer einen Schaden an seiner Heizungsanlage fest, dessen Beseitigung durch eine Fachfirma Kosten in Höhe von insgesamt 5.583,07 EUR verursachte.

Die Beschwerdegegnerin lehnte eine vollständige oder teilweise Übernahme dieser Kosten ab. Nach erfolglosem Beschwerdeverfahren stellte der Beschwerdeführer den Schlichtungsantrag nach § 111 b EnWG.

Er ist unter Berufung auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 25.02.2014 in der Sache VI ZR 144/13 der Auffassung, ihm stehe Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz zu.

Der Beschwerdeführer verlangt deshalb die Übernahme des Schadens.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, dass ein Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes nicht vorgelegen habe. Eine Haftung scheidet danach aus.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist unbegründet. Dass die Beschwerdegegnerin eine Schadensübernahme abgelehnt hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Für ihre Haftung gibt es keine rechtliche Grundlage. Deshalb kann auch eine Beteiligung der Beschwerdegegnerin an dem Schaden nicht empfohlen werden.

Soweit zunächst eine Haftung der Beschwerdegegnerin nach § 18 Abs. 1 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV- in Verbindung mit einem Vertrag, dem Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung in Betracht zu ziehen wäre, scheidet eine solche aus. Die Haftung auf dieser verschuldensabhängigen Grundlage setzt zunächst eine Pflichtverletzung voraus, die hier bereits nicht gegeben ist. Auch der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass die Beschwerdegegnerin ihre bestehenden Pflichten zur Unterhaltung und Instandsetzung des Leitungsnetzes verletzt habe. Die Verschuldensvermutung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 NAV kann dem Beschwerdeführer deshalb nicht zugutekommen, weil sie erst eingreifen kann, wenn eine Pflichtverletzung festgestellt worden ist.

Soweit der Beschwerdeführer seinen Schadensübernahmeanspruch auf das Produkthaftungsgesetz stützt, scheidet eine Haftung gleichfalls aus. Für die verschuldensunabhängige Haftung nach diesem Gesetz ist konstitutiv, dass der Schaden, für den Ersatz verlangt wird, durch den Fehler eines Produkts verursacht worden ist. Entscheidende Frage ist deshalb, ob der Schaden an der Heizungsanlage des Beschwerdeführers durch einen Fehler des vom Netzbetreiber durchgeleiteten Produkts „Strom“ verursacht worden ist. Dass Strom ein Produkt in diesem Sinne sein kann, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 25.02.2014 -VI ZR 144/13-ZNER 2014 S. 262) geklärt. Daraus folgt indessen nicht, dass bei jeder Unterbrechung der Stromversorgung ein Fehler des Produkts Strom angenommen werden kann. Insbesondere ist die „Nichtlieferung“ von Strom kein Fehler des Produkts Strom. Darüber hinaus ist dem zitierten Urteil des Bundesgerichtshofes zu entnehmen, dass nicht jede Spannungsschwankung oder Überspannung zur Annahme eines Fehlers führen kann. Vielmehr gilt dies nur für übermäßige Frequenz- und Spannungsschwankungen, mit denen in der Stromversorgung nicht gerechnet werden muss.

Nach dem hier zugrunde liegenden Geschehen ist eine solche übermäßige Überspannung nicht eingetreten. Nach der insoweit überzeugenden Schilderung der Beschwerdegegnerin hat der Kabelschaden zu einem Kurzschluss geführt, der die Unterbrechung der Stromversorgung nach sich zog. Bis dahin kann eine übermäßige Überspannung nicht eingetreten sein. Dass bei der Wiederinbetriebnahme der Versorgung eine übermäßige Überspannung eingetreten sein könnte, liegt außerhalb der Wahrscheinlichkeit. Wäre dies anders, so müssten zahlreiche weitere elektrische Geräte beschädigt worden sei, was offenbar nicht der Fall ist. Folglich ist der Schaden an der Heizungsanlage des Beschwerdeführers mit hoher Wahrscheinlichkeit durch unvermeidbare, bei der Wiederinbetriebnahme entstehende Spannungsspitzen, sogenannte transiente Überspannungen, ausgelöst worden. Solche physikalisch unvermeidbaren Ereignisse sind keine übermäßigen Überspannungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der sich die Schlichtungsstelle Energie seit langem angeschlossen hat. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz kommt folglich nicht in Betracht.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung:

Die Beschwerdegegnerin haftet nicht für den Schaden an der Heizungsanlage des Beschwerdeführers, der infolge der Stromversorgungsunterbrechung am 17.11.2019 eingetreten ist.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 9.. November 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann